

Hinweise zu den Entgeltschlüsseln bei Weitergeltung nach der FPV 2025

1. Die Weitergeltung unbewerteter Zusatzentgelte

Für die in der Anlage 4 bzw. Anlage 6 der FPV 2025 mit **Fußnote 4** gekennzeichneten Zusatzentgelte ist nach § 5 Abs. 2 Satz 3 FPV 2025 die bisher krankenhausesindividuell vereinbarte Entgelthöhe bis zum Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarung weiter zu erheben. Dies gilt auch, sofern eine Anpassung der entsprechenden OPS-Kodes erfolgt sein sollte.

Für die Abrechnung dieser Zusatzentgelte sind weiter geltende Entgeltschlüssel zu verwenden, sofern das Zusatzentgelt für 2025 nicht mit krankenhausesindividuellen Leistungsbeschränkungen oder Spezifikationen vereinbart wurde.

Dies betrifft **alle** Entgelte aus Anlage 4 bzw. Anlage 6 **mit Ausnahme von** ZE2025-206 – 211, ZE2025-221 und ZE2025-222

2. Besonderheit bei Weitergeltung von Zusatzentgelten aus 2022 bei fehlender Budgetvereinbarung

Liegt für bewertete Zusatzentgelte aus 2022, die 2023 in unbewertete Entgelte übergangen, seit 2023 noch keine Budgetvereinbarung vor, ist bis zum Beginn des Wirksamwerdens der Budgetvereinbarung 2023 das Entgelt nach § 5 Abs. 2 Satz 4 FPV 2025 (Ersatzbetrag 600€) unter Verwendung der Entgeltarten des unbewerteten Zusatzentgelts zu erheben.

Dies betrifft folgende Zusatzentgelte aus 2022:

ZE48 (2022)	Gabe von Aldesleukin, parenteral	[ZE2025-202]
-------------	----------------------------------	--------------

3. Die Weitergeltung von Zusatzentgelten aus 2023 in Höhe von 70 %

Nach § 5 Abs. 2 Satz 3 FPV 2025 ist für die in **Anlage 4 mit Fußnote 12 bis Fußnote 17** bzw. in **Anlage 6 mit Fußnote 14 bis Fußnote 19** gekennzeichneten Zusatzentgelte das bisher krankenhausesindividuell vereinbarte Entgelt der Höhe nach bis zum Beginn des Wirksamwerdens der Budgetvereinbarung 2025 weiter zu erheben. Bei fehlender Budgetvereinbarung 2024 sind für diese Zusatzentgelte das jeweilige bewertete Zusatzentgelt in Höhe von 70 Prozent der im DRG-Katalog 2023 bewerteten Höhe bis zum Beginn des Wirksamwerdens der Budgetvereinbarung 2024 unter Verwendung der bisherigen Entgeltarten weiter zu erheben. Dies gilt auch, sofern eine Anpassung der entsprechenden OPS-Kodes erfolgt sein sollte.

Dies betrifft folgende Zusatzentgelte:

ZE97 (2023)	Gabe von Natalizumab, parenteral	[ZE2025-206]
ZE113 (2023)	Gabe von Itraconazol, parenteral	[ZE2025-207]
ZE117 (2023)	Gabe von Trabectedin, parenteral	[ZE2025-208]
ZE143 (2023)	Gabe von Plerixafor, parenteral	[ZE2025-209]
ZE154 (2023)	Gabe von Eculizumab, parenteral	[ZE2025-210]
ZE157 (2023)	Gabe von Tocilizumab, intravenös	[ZE2025-211]

4. Die Weitergeltung von bewerteten Entgelten aus 2024

Zusatzentgelte aus der Anlage 2 bzw. 5 der FPV 2024, die in die Anlage 4 bzw. 6 der FPV 2025 überführt sind, werden gemäß **Fußnote 20 und Fußnote 21 in Anlage 4 bzw. Fußnote 22 und Fußnote 23 in Anlage 6** der FPV 2025 mit dem weiter geltenden Entgeltschlüssel und der Entgelthöhe aus 2024 abgerechnet. Der weiter geltende Entgeltschlüssel aus 2024 verliert mit dem Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarung seine Geltung und kann ab diesem Zeitpunkt nicht mehr verwendet werden.

Dies betrifft folgende Zusatzentgelte:

ZE172 (2024) Gabe von Atezolizumab, parenteral	[ZE2025-221] Gabe von Atezolizumab, subkutan
ZE173 (2024) Gabe von Ocrelizumab, parenteral	[ZE2025-222] Gabe von Ocrelizumab, subkutan

5. NUB Entgelte überführt in Anlage 4 bzw. Anlage 6

Für die Abrechnung vormaliger NUB-Leistungen, die in die Anlage 4 bzw. 6 der FPV 2025 aufgenommen sind, sind gemäß **Fußnote 4 der Anlage 4 bzw. der Anlage 6** der FPV 2025 die krankenhauses individuell vereinbarten NUB-Entgelte mit dem weiter geltenden Entgeltschlüssel und der Entgelthöhe aus 2024 bis zum Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarung zu verwenden.

Dies betrifft folgende NUB-Entgelte aus 2024:

Inotuzumab ozogamicin	→ ZE2025-223 Gabe von Inotuzumab ozogamicin, parenteral
Isatuximab	→ ZE2025-224 Gabe von Isatuximab, parenteral
Ivacaftor	→ ZE2025-225 Gabe von Ivacaftor, oral
Ivacaftor-Tezacaftor-Elexacaftor	→ ZE2025-226 Gabe von Ivacaftor-Tezacaftor-Elexacaftor, oral
Lumacaftor-Ivacaftor	→ ZE2025-227 Gabe von Lumacaftor-Ivacaftor, oral
Tezacaftor-Ivacaftor	→ ZE2025-228 Gabe von Tezacaftor-Ivacaftor, oral
Liposomales Cytarabin Daunorubicin	→ ZE2025-229 Gabe von Liposomalem Cytarabin Daunorubicin

6. Besonderheiten bei für 2025 angepassten OPS-Kodes:

ZE172	Die OPS 6-00a.1* entfallen, die Kodierung wird differenziert in die Bereiche 6-00a.m0 bis 6-00a.mk (intravenös, ZE177) und 6-00a.n0 bis 6-00a.n9 (subkutan, ZE2025-221)
ZE173	Die OPS 6-00a.e* entfallen, die Kodierung wird differenziert in die Bereiche 6-00a.p0 bis 6-00a.p5 (intravenös, ZE178) und 6-00a.q0 bis 6-00a.q3 (subkutan ZE2025-222)
Inotuzumab ozogamicin	(→ ZE2025-223) Differenzierung des OPS 6-00a.8 in 6-00a.80 bis 6-00a.8n
Isatuximab	(→ ZE2025-224) Differenzierung des OPS 6-00e.n in 6-00e.n0 bis 6-00e.nj
ZE2025-13	Der OPS 8-821.40 entfällt und es erfolgt eine Differenzierung in OPS 8-821.44 und 8-821.45